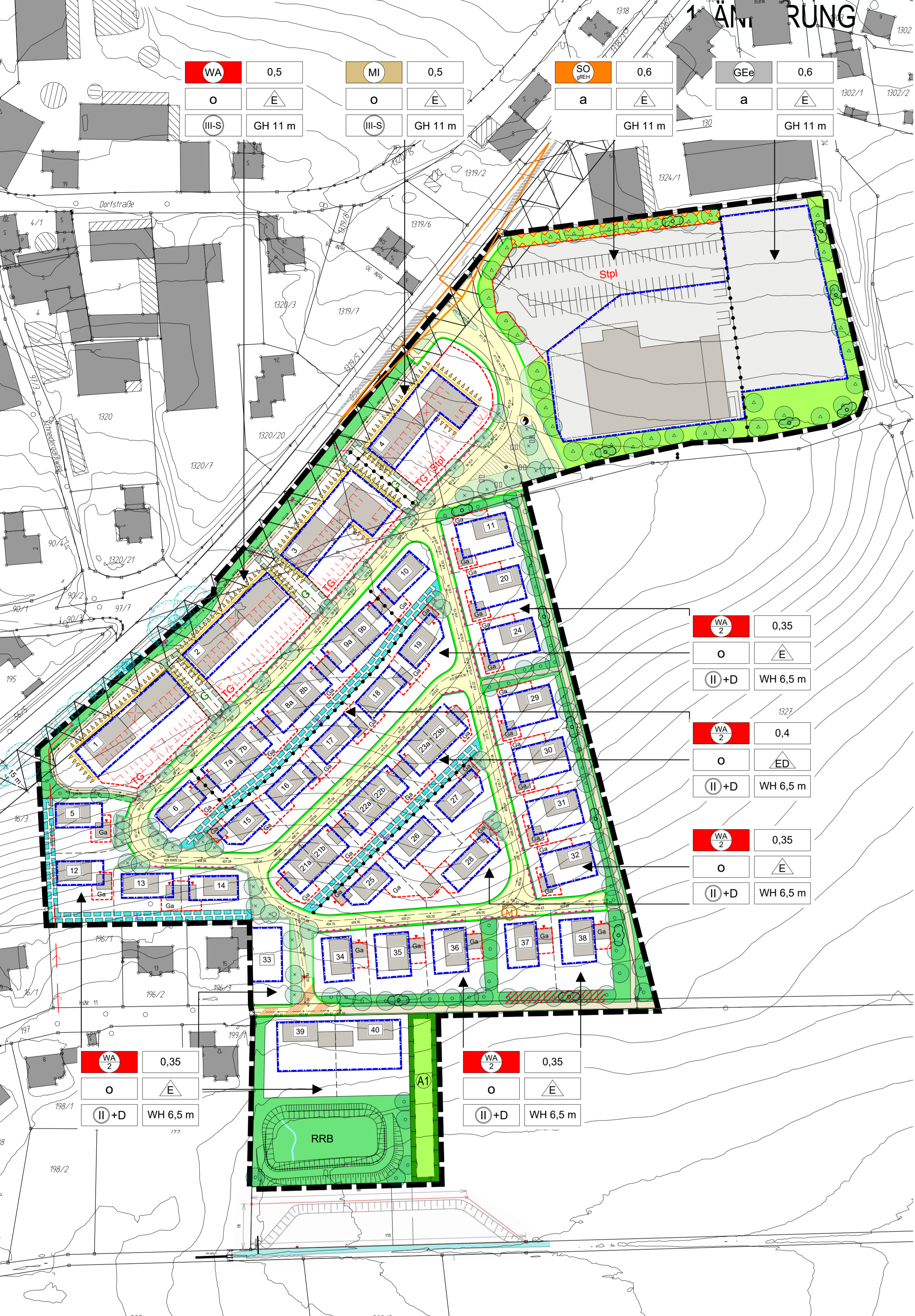


BEBAUUNGSPLAN NR. 29



1. PLANZEICHNUNG

Table listing various tree species and their botanical names, such as 'Amanchier arborea', 'Feld-Ahorn', and 'Berg-Ahorn'.

PRÄAMBEL

Die Gemeinde Ehekirchen erlässt aufgrund des § 11 Abs. 9 des Baugesetzbuchs (BauGB) ... des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) ...

SATZUNG

Eine Begründung in der letztgültigen Fassung ist beigefügt.

2. FESTSETZUNGEN

- 1. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs - BauGB - § 16 der Bauordnung - BauVO)
2. Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauVO
3. Bauweise, Baugarten (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs - BauGB - §§ 22 und 23 der Bauordnung - BauVO)
4. Öffentliche Grünfläche
5. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 des Baugesetzbuchs - BauGB)
6. Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauVO)

- 6.1 Grünordnung allgemein
6.2 Öffentliches Grün
6.3 Privates Grün
6.4 Pflanzen
6.4.1 Pflanzliste Bäume für Verkehrsgrün
6.4.2 Pflanzliste Bäume für öffentliche und private Ortsrandbegrünung
6.4.3 Pflanzliste Stäucher für Ortsrandbegrünung

- 6.5 Stellplatzbegrenzung
6.6 Stellplätze
6.7 Stellplätze
6.8 Stellplätze
6.9 Stellplätze
6.10 Stellplätze

- 6.11 Stellplätze
6.12 Stellplätze
6.13 Stellplätze
6.14 Stellplätze
6.15 Stellplätze

- 6.16 Stellplätze
6.17 Stellplätze
6.18 Stellplätze
6.19 Stellplätze
6.20 Stellplätze

- 6.21 Stellplätze
6.22 Stellplätze
6.23 Stellplätze
6.24 Stellplätze
6.25 Stellplätze

- 6.26 Stellplätze
6.27 Stellplätze
6.28 Stellplätze
6.29 Stellplätze
6.30 Stellplätze

- 6.31 Stellplätze
6.32 Stellplätze
6.33 Stellplätze
6.34 Stellplätze
6.35 Stellplätze

3.2 Pflanzmaßnahmen

Die Wiesenschärfen sind nach erfolgter Bestandensentwicklung einmal pro Jahr mit Balkenmäher, ab dem 01.07., zu mähen. Das Mähgut ist nach jedem Schritt vollständig von der Fläche zu entfernen.



- 9. Sonstige Planzeichen
9.1 Abgrenzung unterschiedlicher Art unterschiedliches Maß der baulichen Nutzung
9.2 Mit Leistungsgrenzen zu bebaulichen Flächen
9.3 Mit Gehwegen zu bebaulichen Flächen

- 10. Immissionszonen
11. Auf Landersicht beruhende Regelungen
11.1 Abstandsflächen
11.2 Geländeveränderungen
11.3 Dächer

- 11.4 Dächer
11.5 Dächer
11.6 Dächer
11.7 Dächer
11.8 Dächer

- 11.9 Dächer
11.10 Dächer
11.11 Dächer
11.12 Dächer
11.13 Dächer

- 11.14 Dächer
11.15 Dächer
11.16 Dächer
11.17 Dächer
11.18 Dächer

- 11.19 Dächer
11.20 Dächer
11.21 Dächer
11.22 Dächer
11.23 Dächer

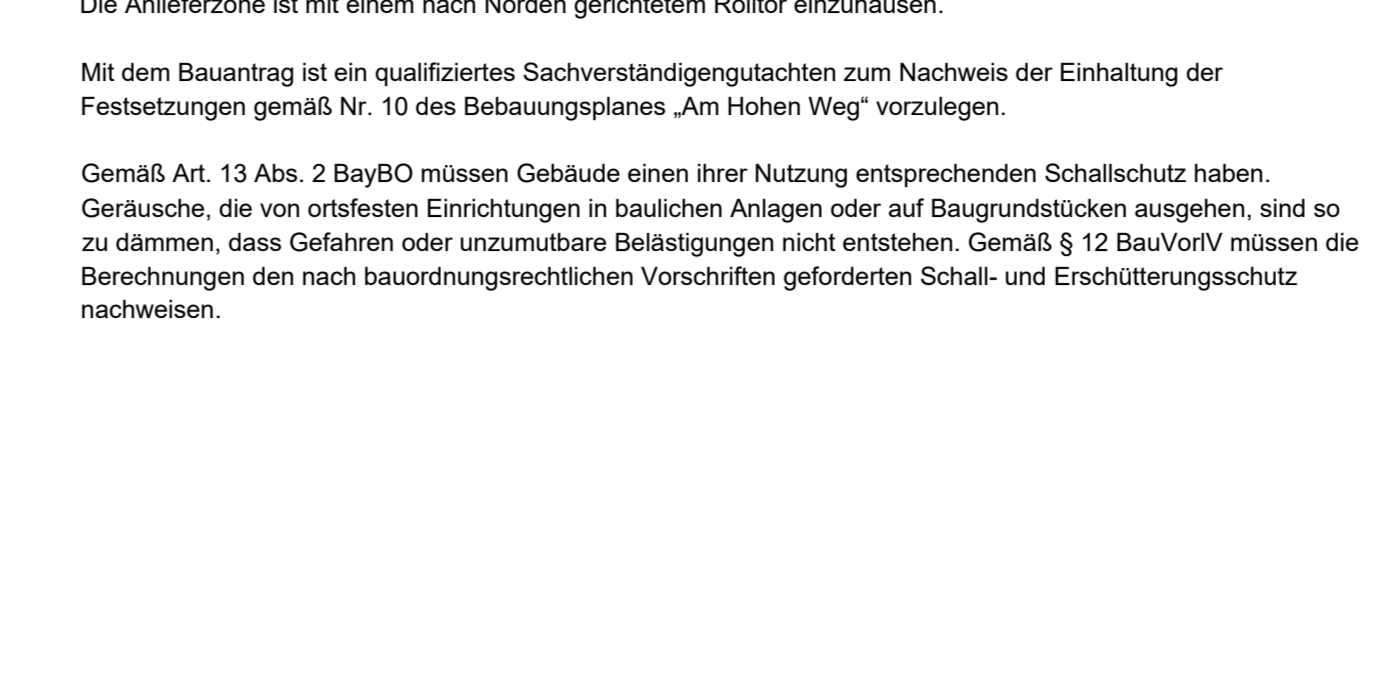
- 11.24 Dächer
11.25 Dächer
11.26 Dächer
11.27 Dächer
11.28 Dächer

- 11.29 Dächer
11.30 Dächer
11.31 Dächer
11.32 Dächer
11.33 Dächer

- 11.34 Dächer
11.35 Dächer
11.36 Dächer
11.37 Dächer
11.38 Dächer

11.5 Wand-, Gebäude- und Firsthöhen

bei Sattel- und Walmhöhen ist die Windhöhe maßgebend für die Oberkante des Erdgeschoss-Rußabzuges (OK-EG-RF) bis zum



bei Flachdächern ist die Windhöhe von der Oberkante des Erdgeschoss-Rußabzuges (OK-EG-RF) bis zum OK Dachstuhl zu messen.

bei Flachdächern ist die Windhöhe von der Oberkante des Erdgeschoss-Rußabzuges (OK-EG-RF) bis zum OK Dachstuhl zu messen.

bei Flachdächern ist die Windhöhe von der Oberkante des Erdgeschoss-Rußabzuges (OK-EG-RF) bis zum OK Dachstuhl zu messen.

bei Flachdächern ist die Windhöhe von der Oberkante des Erdgeschoss-Rußabzuges (OK-EG-RF) bis zum OK Dachstuhl zu messen.

bei Flachdächern ist die Windhöhe von der Oberkante des Erdgeschoss-Rußabzuges (OK-EG-RF) bis zum OK Dachstuhl zu messen.

bei Flachdächern ist die Windhöhe von der Oberkante des Erdgeschoss-Rußabzuges (OK-EG-RF) bis zum OK Dachstuhl zu messen.

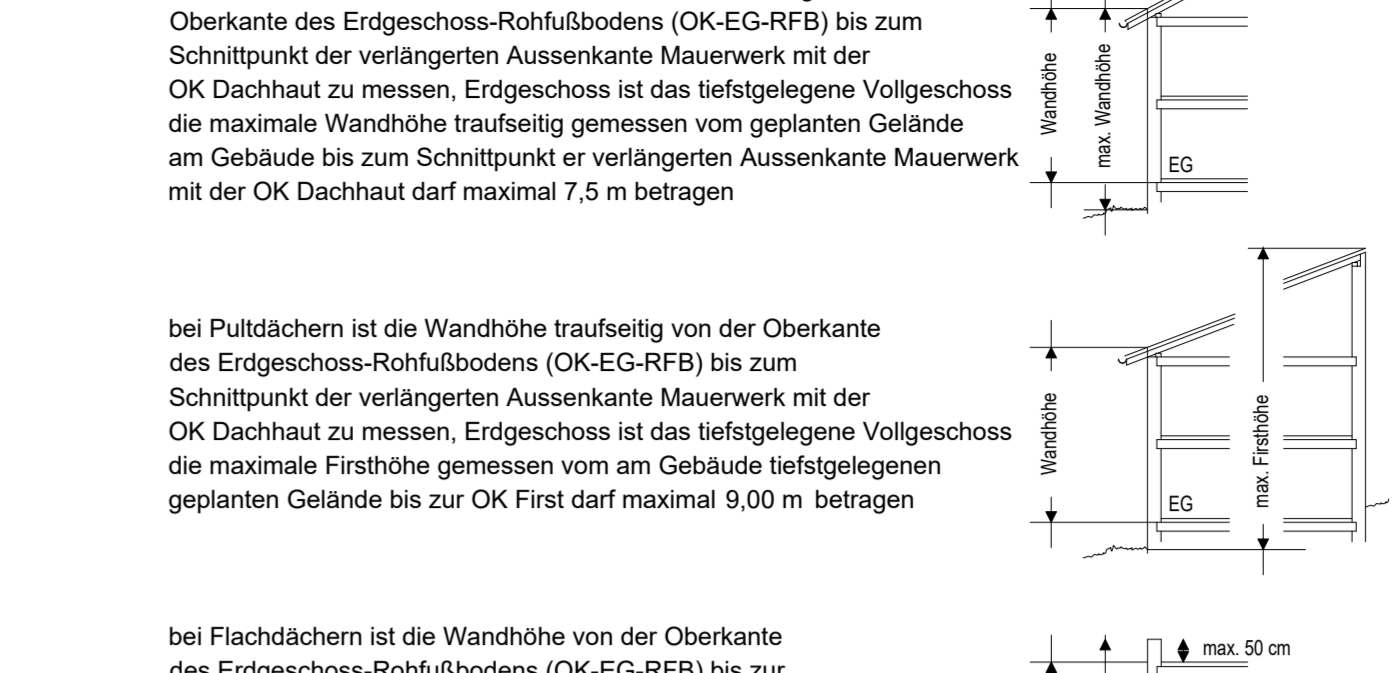
bei Flachdächern ist die Windhöhe von der Oberkante des Erdgeschoss-Rußabzuges (OK-EG-RF) bis zum OK Dachstuhl zu messen.

bei Flachdächern ist die Windhöhe von der Oberkante des Erdgeschoss-Rußabzuges (OK-EG-RF) bis zum OK Dachstuhl zu messen.

bei Flachdächern ist die Windhöhe von der Oberkante des Erdgeschoss-Rußabzuges (OK-EG-RF) bis zum OK Dachstuhl zu messen.

11.6 Gebäudelingen

Gebäudehöhe z.B. max. 11,00 m



Die Gebäudehöhe ist auf der Oberkante des Erdgeschoss-Rußabzuges (OK-EG-RF) bis zur Oberkante des hochgelegenen Gebäudeschusses zu messen.

Die Gebäudehöhe ist auf der Oberkante des Erdgeschoss-Rußabzuges (OK-EG-RF) bis zur Oberkante des hochgelegenen Gebäudeschusses zu messen.

Die Gebäudehöhe ist auf der Oberkante des Erdgeschoss-Rußabzuges (OK-EG-RF) bis zur Oberkante des hochgelegenen Gebäudeschusses zu messen.

Die Gebäudehöhe ist auf der Oberkante des Erdgeschoss-Rußabzuges (OK-EG-RF) bis zur Oberkante des hochgelegenen Gebäudeschusses zu messen.

Die Gebäudehöhe ist auf der Oberkante des Erdgeschoss-Rußabzuges (OK-EG-RF) bis zur Oberkante des hochgelegenen Gebäudeschusses zu messen.

Die Gebäudehöhe ist auf der Oberkante des Erdgeschoss-Rußabzuges (OK-EG-RF) bis zur Oberkante des hochgelegenen Gebäudeschusses zu messen.

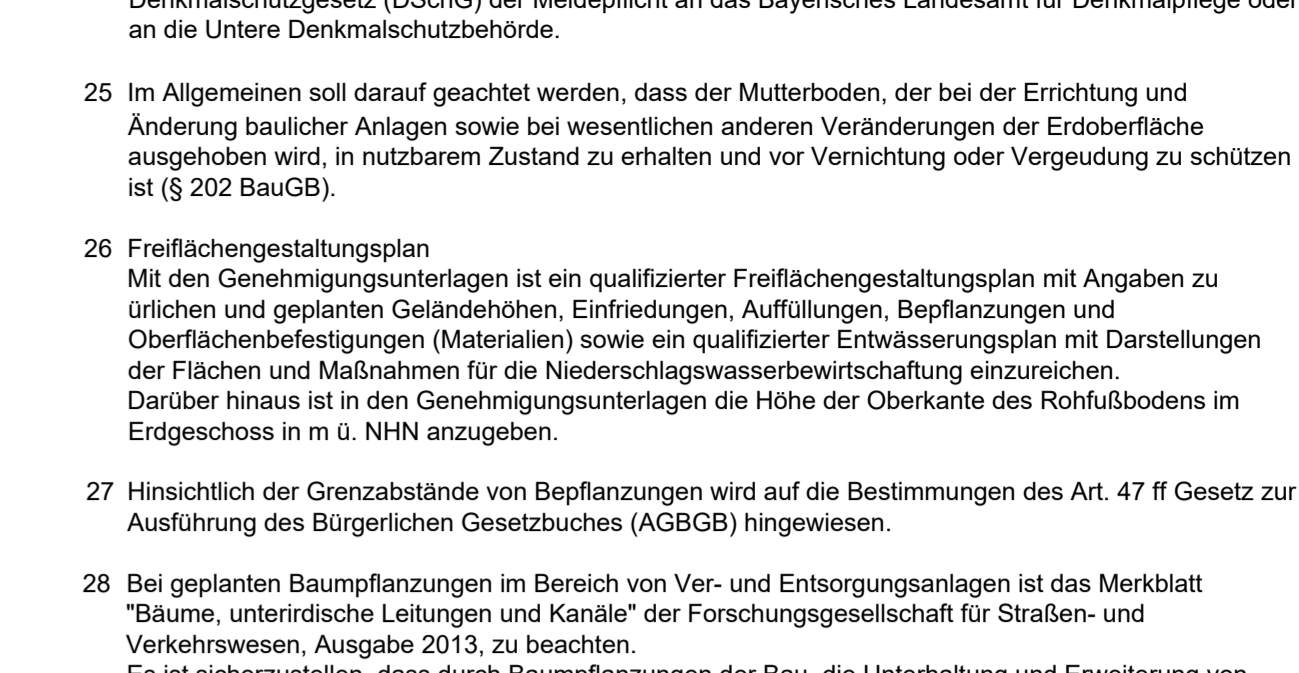
Die Gebäudehöhe ist auf der Oberkante des Erdgeschoss-Rußabzuges (OK-EG-RF) bis zur Oberkante des hochgelegenen Gebäudeschusses zu messen.

Die Gebäudehöhe ist auf der Oberkante des Erdgeschoss-Rußabzuges (OK-EG-RF) bis zur Oberkante des hochgelegenen Gebäudeschusses zu messen.

Die Gebäudehöhe ist auf der Oberkante des Erdgeschoss-Rußabzuges (OK-EG-RF) bis zur Oberkante des hochgelegenen Gebäudeschusses zu messen.

11.7 Stellplatzbegrenzung

Stellplätze sind nach der Errichtung der Baugrenzen ausschließlich in den hierfür vorgesehenen Baugrenzen zulässig.



Stellplätze sind nach der Errichtung der Baugrenzen ausschließlich in den hierfür vorgesehenen Baugrenzen zulässig.

Stellplätze sind nach der Errichtung der Baugrenzen ausschließlich in den hierfür vorgesehenen Baugrenzen zulässig.

Stellplätze sind nach der Errichtung der Baugrenzen ausschließlich in den hierfür vorgesehenen Baugrenzen zulässig.

Stellplätze sind nach der Errichtung der Baugrenzen ausschließlich in den hierfür vorgesehenen Baugrenzen zulässig.

Stellplätze sind nach der Errichtung der Baugrenzen ausschließlich in den hierfür vorgesehenen Baugrenzen zulässig.

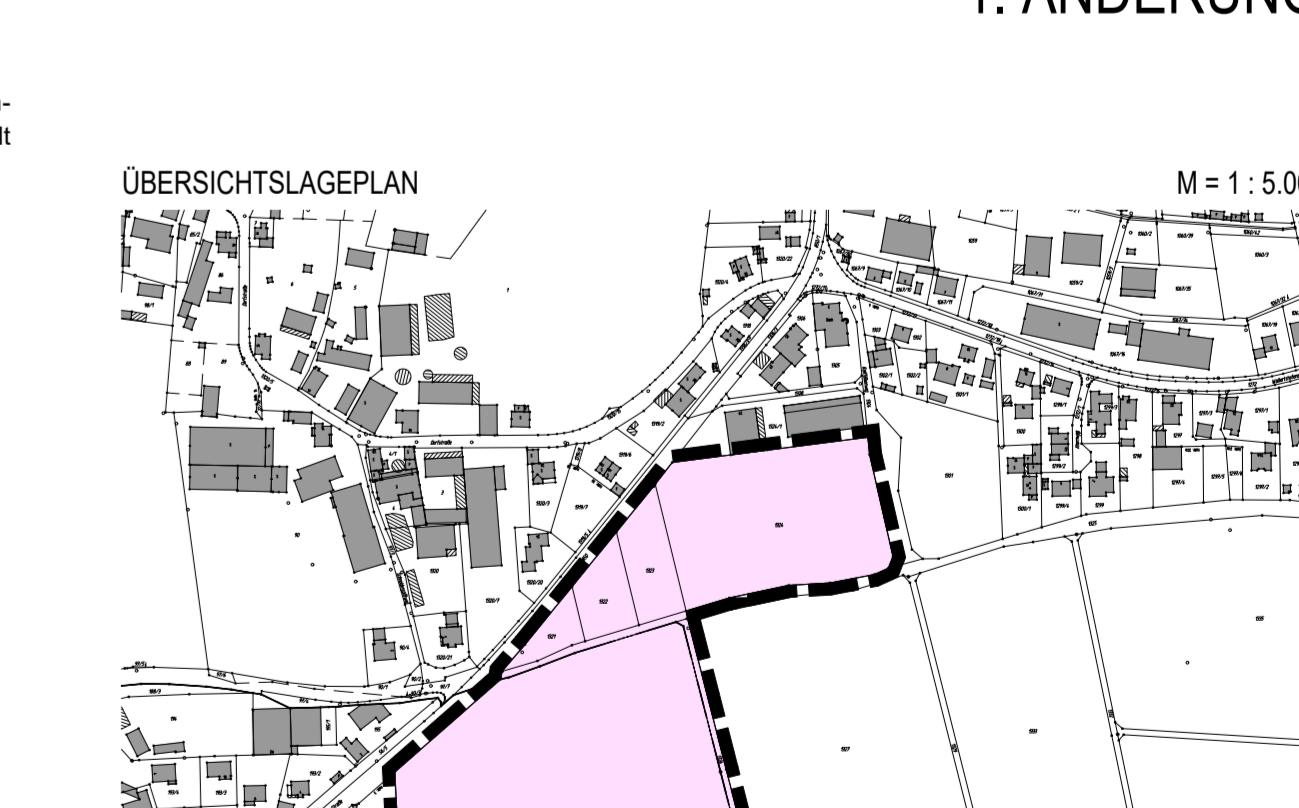
Stellplätze sind nach der Errichtung der Baugrenzen ausschließlich in den hierfür vorgesehenen Baugrenzen zulässig.

Stellplätze sind nach der Errichtung der Baugrenzen ausschließlich in den hierfür vorgesehenen Baugrenzen zulässig.

Stellplätze sind nach der Errichtung der Baugrenzen ausschließlich in den hierfür vorgesehenen Baugrenzen zulässig.

Stellplätze sind nach der Errichtung der Baugrenzen ausschließlich in den hierfür vorgesehenen Baugrenzen zulässig.

GEMEINDE EHEKIRCHEN LANDKREIS NEUBURG - SCHROBENHAUSEN BEBAUUNGSPLAN AM HOHEN WEG 1. ÄNDERUNG NR. 29



ÜBERSICHTSLAGEPLAN M=1:5000
Entwurfsverfasser: Wipfler PLAN
Architekten Stadtplaner Baugemeinschaft Ehekirchen

Prüfung: 30.05.2024
Entwurf: 18.05.2024
Genehmigung: 18.05.2024